

ENERGIEDIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen

(nachfolgend "Kunde" genannt)

und

**Stadtwerke Lübeck Energie GmbH
Geniner Straße 80
23560 Lübeck**

(nachfolgend "Lieferant" genannt)

für das Grundstück/Objekt:

Planstraße A in 23566 Lübeck

I – Auftragsdaten:

Der Lieferant und der Kunde vereinbaren hiermit auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für Energiedienstleistungsverträge Folgendes:

§ 1 Lieferung Wärme und passive Kälte

- | | |
|--|-------------------|
| • Lieferbeginn und -ende: | nach Vereinbarung |
| • Vertragslaufzeit (in Jahren): | 10 |
| • Vereinbarte Heizleistung (in kW): | — |
| • Prognostizierter Wärmebedarf (in MWh): | — |
| • Kältelieferung nach Können und Vermögen (passiv) | ja |
| • Vereinbarte max. Vorlauftemperatur (Lieferant)
Trinkwasserstation aus Pufferspeicher: | 50°C |
| • Vereinbarte max. Rücklauftemperatur (Kunde) für
Trinkwasserstation in Pufferspeicher: | 30°C |
| • Vereinbarte max. Vorlauftemperatur (Lieferant) Heizungswärme: | 35°C |
| • Vereinbarte max. Rücklauftemperatur (Kunde) Heizungswärme: | 30°C |

- Wärmequelle: Umweltwärme/
Geothermie
- Hilfsenergie der Erzeugungsanlagen: Strom
- Arbeitspreis (AP-W) 2023 (in € pro MWh zzgl. USt):
- Arbeitspreis Warmwasser (AP-W2) 2023 (in € pro MWh zzgl. USt):
- Investitionskostenzuschuss Netzanschluss in €:
- Grundpreis (GP-W) 2023 (in € pro Jahr zzgl. USt):
- Messpreis (MP-W) 2023 (in € pro Wärmemähler u. Jahr zzgl. USt):
- Preisgleitung der Preise nach:
Preisbestimmungen Lieferanten
- Abrechnungsintervall: jährlich
- Abschlagszahlung 2023 (in € pro Monat inkl. USt)

§ 2 Vor Lieferbeginn durch den Lieferanten zu leisten

- Netzhausanschluss kalte Nahwärme Ja
- Installation Wärmepumpe Ja
- Installation Pufferspeicher Ja
- Installation Wärmemengenzähler Ja
- Installation Regelung und Fernwirktechnik Ja

§ 3 Vor Lieferbeginn durch den Kunden zu leisten / gewährleisten

- Grundbucheintrag: Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
- Rechtsverhältnisse an dem Grundstück (Kunde) Eigentümer
- Befüllung des kundenseitigen Heizwassersystems nach VDI 2035
- Einhaltung TAB Lauerhofer Feld Ja

§ 4 Zusätzliche Vereinbarungen

1. Bauwärmelieferung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Kunde gestattet hiermit für die Dauer des Energielieferungsvertrages dem Lieferanten die Nutzung der erforderlichen Räumlichkeiten (gemäß TAB Lauerhofer Feld) zur Errichtung und zum Betrieb der EEA. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Wasser- und Abwasserkosten sowie Betriebsstromkosten trägt der Kunde. Ausgenommen von den Betriebsstromkosten ist der Strombedarf für die Wärmepumpe. Diese werden durch den Lieferanten getragen und sind im Arbeitspreis enthalten.
3. Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, die Wohnungen/Gebäude nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu veräußern, verpflichtet er sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Energiedienstleistungsvertrag rechtswirksam auf die Erwerber der Wohnungen/Gebäude zu übertragen, die Erwerber über die Inhalte dieses Energiedienstleistungsvertrages zu informieren und ihnen insbesondere diesen Energiedienstleistungsvertrag sowie das dazu gehörige Preisblatt nebst Preisbestimmungen auszuhändigen. Im Falle mehrerer Erwerber stellt der Kunde sicher, dass die WEG Vertragspartner des Lieferanten wird. Der Hinweis auf die gewerbliche Wärmelieferung ist in die Baubeschreibung und den notariellen Kaufvertrag aufzunehmen. Für die nicht verkauften Wohnungen trägt der Kunde sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich der anfallenden Kosten aus diesem Energiedienstleistungsvertrag.
4. Der Lieferant schließt den Wärmeliefervertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des Gebäudes bzw. mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ab und rechnet die bezogene Wärmemenge gegenüber dem Eigentümer bzw. der WEG ab. Zu einem direkten Vertragsschluss bzw. einer direkten Abrechnung mit Mietern bzw. Wohnungseigentümern innerhalb einer WEG ist der Lieferant nicht verpflichtet. Die direkte Abrechnung von Mietern oder Eigentümern einer WEG kann vom Lieferanten mit einem Vertrag über Mess- und Abrechnungsdienstleistungen geregelt werden.
5. Der Heizraum ist durch den Kunden bauseits (Schallschutz nach DIN 4109) so auszustatten, dass eine Nutzung der angrenzenden Räume als Wohnraum uneingeschränkt möglich ist. Nach Beantragung der benötigten Heizleistung durch den Kunden, kann der max. Schalldruckpegel beim Lieferanten erfragt werden.
6. Sollte der Energiedienstleistungsvertrag zum Vertragsende bzw. innerhalb der 40 Jahre Anschluss- und Benutzungsverpflichtung ab Inbetriebnahme des Wärmeverorgungssystems durch den Kunden gekündigt werden, so verpflichtet sich der

Kunde, auf Grundlage der Anschluss- und Benutzungsverpflichtung, die er mit Erwerb des Grundstückes mit der Hansestadt Lübeck vereinbart hat, einen Netzan-schlussvertrag mit dem Lieferanten zu schließen.

7. Weitere Bestandteile dieses Vertrags sind die folgenden Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energiedienstleistungsverträge
- Preisbestimmungen Lieferant
- TAB Lauerhofer Feld
- AVBFernwärmeV
- Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Lieferant

II – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energiedienstleistungsverträge

§ 1 Rechtsverhältnisse an dem Grundstück

(1) Falls angegeben wurde, dass der Kunde Eigentümer des Grundstücks ist, versichert der Kunde, gemäß Grundbuch Eigentümer des Grundstücks zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so ist sicherzustellen, dass alle Eigentümer den Vertrag gemeinschaftlich unterschreiben bzw. ein entsprechender WEG-Beschluss gefasst wird.

(2) Falls angegeben wurde, dass der Kunde eine Wohnungseigentümergeinschaft ist, sichert der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Der Beschluss ist dem Lieferanten vorzulegen.

(3) Falls angegeben wurde, dass der Kunde Mieter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, legt der Kunde eine Erklärung des/der Grundstückseigentümer/s vor, demzufolge der/die Grundstückseigentümer dem Vertragsschluss zustimmt/en und sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses verpflichten. Sollte die Erklärung des/der Grundstückseigentümer/s trotz Fristsetzung durch den Lieferanten ausbleiben, ist der Lieferant berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Lieferpflicht

(1) Der Lieferant versorgt aus seiner Energieerzeugungsanlage (EEA) gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die auf dem Kundengrundstück befindlichen Gebäude/-teile mit Wärme. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages, sofern nicht abweichende Regelungen individuell vereinbart wurden. Die Wärmelieferung beginnt zu dem vereinbarten Datum. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend.

(2) Als Wärmeträger dient im kalten Nahwärmenetz ein Wasser-Glykol-Gemisch. Es darf der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Die Heizleistung wird dem Wärmebedarf entsprechend zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgestimmt. Die unter I – Auftragsdaten § 1 ausgewiesene Heizleistung in kW ist die vereinbarte bereitzustellende maximale Heizleistung.

(3) Die vereinbarte Heizleistung wird nach der Inbetriebnahme vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Die Verpflichtung, die vereinbarte Heizleistung vorzuhalten, entfällt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, u. Ä.) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Ist der Lieferant zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen, aus dem Netz eines anderen Einsatzenergien wie z.B. Elektrizität zu beziehen, so entfällt seine Verpflichtung, die Heizleistung vorzuhalten, auch dann, wenn die Versorgung aus dem Netz aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund unterbrochen wird. Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur kurzer Dauer setzt der Lieferant den Kunden umgehend in Kenntnis. Werden dem Kunden die EEA betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er den Lieferanten davon sofort in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Wärme wird dem Kunden am Ausgang des/der Wärmemengenzähler/s übergeben.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

§ 3 Abnahmepflicht

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den in I – Auftragsdaten § 1 definierten Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit durch Bezug vom Lieferanten zu decken. Ergibt sich ein darüber hinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen beim Lieferanten zu decken, sofern dieser zur Lieferung bereit und in der Lage ist.

(2) Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Lieferanten gegenüber dem Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.

(3) Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung des in diesem Vertrag genannten Grundstücks/Gebäudes zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke/Gebäude/Gebäudeteile ist mit dem Lieferanten abzustimmen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

§ 4 Heizstation / Energieerzeugungsanlage

(1) Die zur Wärmeversorgung erforderlichen Erzeugungsanlagen werden vom Lieferanten auf seine Kosten gestellt, sofern nicht abweichendes vereinbart wurde.

(2) Energieerzeugungsanlagen, Nebenanlagen, Messeinrichtungen und Nahwärmeleitungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie werden durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB). Der Lieferant entfernt die eingebrachten Anlagen nach der Beendigung des Vertrages. Er ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(3) Der Lieferant versichert die EEA gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Überschwemmung oder andere Naturereignisse. Er ist berechtigt, die dafür anfallende Versicherungsprämie bei der Berechnung des Grundpreises zu berücksichtigen. Der Kunde teilt seiner Gebäudeversicherung mit, dass eine EEA im Gebäude errichtet worden ist.

(4) Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers festgestellt. Die Messeinrichtung wird durch den Lieferanten gestellt und wird von ihm Instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung installieren.

(5) Der Lieferant trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen für die EEA.

(6) Der Lieferant haftet nicht für Anlageschäden auf der Kundenseite (Sekundärseite) des Wärmetauschers und hieraus resultierende Betriebsausfälle. Der Kunde gewährleistet eine Wasserqualität im Sekundärkreis (Heizkreise etc.) im Gebäude die mindestens der VDI 2035 entspricht. Das Wasser muss geruchlos, farblos und klar sein. Etwaige Schäden an Wärmetauschern in Folge ungeeigneten Wassers behebt der Lieferant auf Kosten des Kunden.

(7) Der Lieferant ist nicht für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung zuständig.

§ 5 Wärmepreis

(1) Abgerechnet werden Entgelte für die Vorhaltung des Wärmeversorgungssystems, der EEA und die gelieferte Wärmemenge.

(2) Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt den in I – Auftragsdaten § 1 ausgewiesenen Betrag pro MWh zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(3) Der Grundpreis für die Vorhaltung der EEA beträgt den in I – Auftragsdaten § 1 ausgewiesenen Betrag pro Monat zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(4) Der Messpreis beträgt den in I – Auftragsdaten § 1 ausgewiesenen jährlichen Betrag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 6 Preisänderungsklausel

Die Ausgangspreise werden jährlich gemäß den Preisbestimmungen des Lieferanten angepasst, die als **Anlage** Bestandteil dieses Vertrags werden.

§ 7 Abrechnung

(1) Die gelieferte Energiemenge wird jährlich abgerechnet. Der Kunde ist verpflichtet, Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Energie, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den laufenden Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum 3. Werktag zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung beträgt die Abschlagszahlung den unter I – Auftragsdaten § 1 ausgewiesenen Betrag. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Lieferanten nach billigem Ermessen festgelegt und ist bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung oder einer Anpassung nach Absatz 3 verbindlich.

(2) Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Lieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Energiedienstleistungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§§ 247,288 BGB).

§ 9 Instandhaltung, Überprüfung der Kundenanlage und Zutrittsrecht des Lieferanten

(1) Jedwede Art von Störungen, Beschädigungen oder Mängeln an der oder den dem Lieferanten gehörenden Anlagen hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen. Arbeiten an der oder den Anlagen dürfen nur von dem Lieferanten bzw. durch von ihm Beauftragte durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet

sich, für alle Schäden, die durch seine Fahrlässigkeit und / oder Vorsatz durch Beschädigung an der Anlage entstehen, in vollem Umfang zu haften.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage in seinem Verantwortungsbereich Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage sind in den Vorwegen mit dem Lieferanten abzusprechen.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenanlage jederzeit zu überprüfen. Erkennt der Lieferant Sicherheits- und Funktionsmängel in der Kundenanlage, kann er deren Beseitigung verlangen.

(4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Lieferant berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(5) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, unbedingt aber zu dem/n Raum/Räumen, in denen sich die vom Lieferanten eingebrachten EEA und Nebenanlagen befinden. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Lieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Lieferant bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können.

(3) Der Lieferant übernimmt für die Erfüllung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nur dann eine Garantie, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 11 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 12 Billigkeitsklausel

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Energielieferung beginnt am und endet zu den in I – Auftragsdaten § 1 ausgewiesenen Zeitpunkten.

(2) Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.

(3) Der Kunde kann im Fall einer Veräußerung des Gebäudes außerordentlich mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem ein Rechtsnachfolger (Käufer des Gebäudes) in den Vertrag eintritt.

(4) Bei Beendigung des Vertrags kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde die in seinen Räumlichkeiten befindliche Wärmeerzeugungsanlage zum Sachzeitwert übernimmt (Verkaufsoption). Wird über den Sachzeitwert kein Einvernehmen erzielt, so ist dieser von einem von beiden Parteien zu beauftragenden Gutachter zu bestimmen. Macht der Lieferant von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, so wird er die in den Räumlichkeiten des Kunden befindliche Wärmeerzeugungsanlage ausbauen. Unter Putz bzw. im Boden verlegte Leitungen können an Ort und Stelle verbleiben.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, zur Versorgung weiterer Kunden erforderliche Leitungen in den Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück des Kunden nach Vertragsschluss weiterhin zu benutzen.

(6) Der Kunde ist auch im Fall eines Erwerbs bzw. Ausbaus der Wärmeerzeugungsanlage weiterhin zur entgeltlichen Nutzung des Anschlusses an das Wärmenetz für die hierfür vertraglich vorgesehene Dauer verpflichtet.

§ 14 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
2. den Verbrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Lieferant ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

§ 15 Datenschutz

(1) Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Stadtwerke Lübeck Energie GmbH, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, Telefon: 0451 888-0, E-Mail: info@swhl.de).

(2) Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant

verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechnete Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

(3) Datenkategorien: Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z. B. Name und Adresse), Planungsdaten, Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

(4) Drittempfänger: Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Planungsbüros und weiteren Dienstleistern (insbesondere zum Zwecke der Auftragsverarbeitung) sowie ggf. mit vorherigen oder nachfolgenden Lieferanten ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftsteilen zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunftsteile speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftsteile angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftsteile können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftsteile Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderungen erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftsteile, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

(5) Produktinformationen: Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen, sofern der Kunde hierzu sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Datenspeicherungsdauer: Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

(7) Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in § 16 (5) genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht

unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

(8) Sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

§ 17 Schlussbestimmung

(1) Vertragsänderungen und Kündigungen müssen per Textform erfolgen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort des Sitzes des Lieferanten.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.